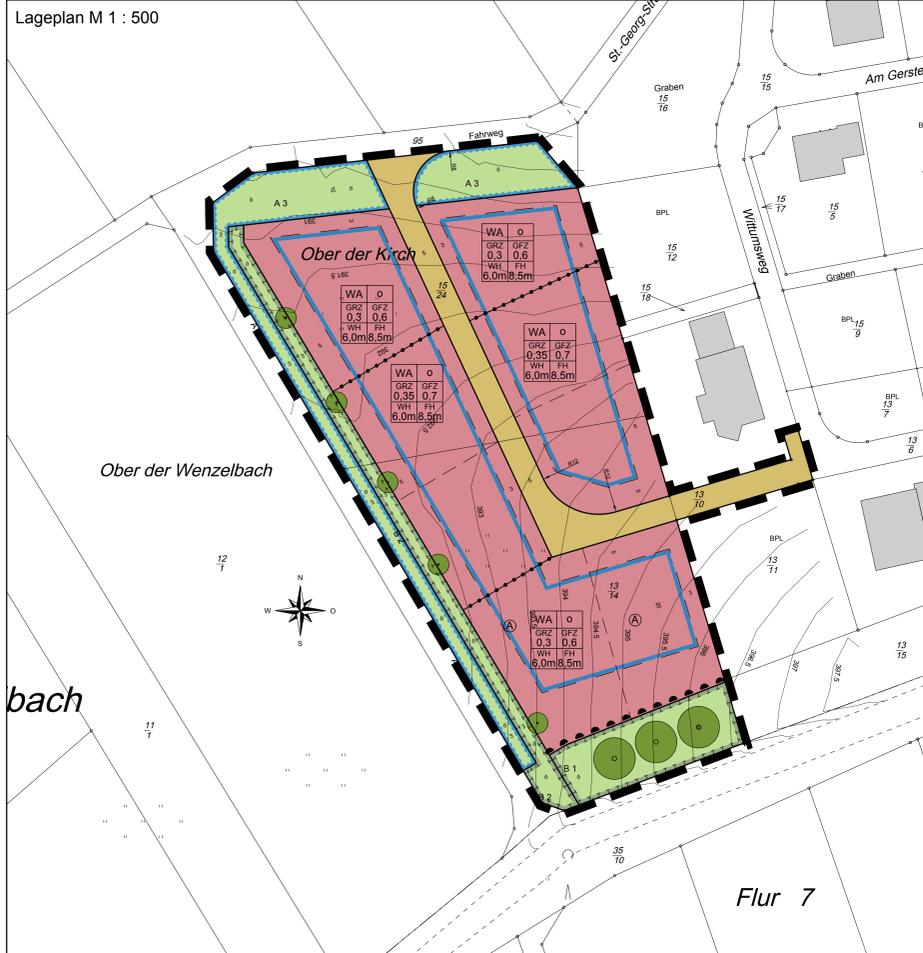


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE GREIMERATH TEILGEBIET "OBER DER KIRCH II"



Legende:

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)**
 Erklärung am Beispiel:
 WA 0, GRZ 0,3, GFZ 0,6, WH 1, FH 6,0m,8,5m
 - offene Bauweise
 - Geschosflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
 - Firsthöhe als Höchstmaß
 - Wandansichtshöhe als Höchstmaß
 - Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 Straßenverkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 öffentliche Grünfläche
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 + 20, und Abs. 6, sowie § 1 a BauGB)
 Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB
 Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7, und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textfestsetzungen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 bis 15 BauNVO)
 Gemäß § 1 Abs. 2-9 BauNVO wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Nutzung festgesetzt:
 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
 zulässig sind Nutzungen gem § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO:
 - Wohngebäude
 - Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe (ausgenommen sind Schank- und Speisewirtschaften)
 nicht zulässig sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO:
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Betriebe des Beherbergungswesens
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)
 2.1 Zulässige Grund- und Geschosfläche (§§ 16 und 17 BauNVO)
 Für die einzelnen Teilgebiete werden gemäß den zugeordneten Nutzungsschablonen die zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschosflächenzahlen (GFZ) als Höchstmaß festgesetzt.
 Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.
 2.1.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 4 und § 18 BauNVO)
 Für die einzelnen Teilgebiete werden gemäß den zugeordneten Nutzungsschablonen die zulässigen First- und Wandansichtshöhen als Höchstmaß festgesetzt.
 Bezugsniveau für Erdgeschoss- und Firsthöhe ist die Höhe der Straßenoberkante der straßenseitigen Gebäudemitte.
 Als First gilt die Oberkante des Dachschlusses.
 Die Wandansichtshöhe bezieht sich auf die sichtbare Wandhöhe vom Erdabschluss des aufgehenden Mauerwerkes bis zur Traufe. Verdeckt liegende Klettertänge etc. sind hiervon nicht betroffen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)
 Die offene Bauweise wird beschränkt auf die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern.
 Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können - wie Garagen oder Carports.
 Gartenhäuser sind unter Beachtung der LBAO außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Sonstige Planungsrechtliche Festsetzungen:
 4.1 Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Garage muss in Einfahrtrichtung mindestens 5,00 m betragen. Bei einer Einfahrtrichtung parallel zur Straße, muss der Mindestabstand zur Straße: >= 50 cm betragen.
 4.2 Je Wohneinheit sind auf den Privatgrundstücken zwei PKW-Stellplätze nachzuweisen.
 4.3 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Streifen von ca. 0,30 m zur Herstellung der Rückenstützen der Randeinfassungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt.
 4.4 Zur Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände und einer gleichmäßigen Ausleuchtung ist es unter Umständen erforderlich, dass Leuchten auf privatem Eigentum errichtet werden. Die Beanspruchung privater Grundstücke ist zu dulden.
 4.5 Die im Zuge des Straßenbaus erforderlichen Böschungsfächen für Auf- und Abtrag sind nicht Teil der Erschließungsanlagen. Die Angleichung erfolgt im Zuge der Bebauung der Grundstücke. Die Anlage des Böschungsfächen auf den Privatgrundstücken ist zu dulden.

II. Baugestalterische Festsetzungen

- Als Dach sind nur geneigte Dächer in Form von Sattel- und Walmdächern mit einer Mindestdachneigung von 20° und einer maximalen Dachneigung von 45°, sowie Puttdächer mit einer Mindestdachneigung von 5° zulässig.
- Garagen und Nebengebäude bis 36 m² können mit einer geringen Dachneigung oder als als Flachdach ausgeführt werden. Garagen sind nur als eingeschossige Baukörper oder als Kellergarage zulässig.
- Als Dachdeckung sind nur dunkelfarbige Dachdeckungen (RAL 7000 bis RAL 8014) zulässig. Spiegeldache bzw. hochglänzende Materialien sind nicht zulässig.
- Flachgeneigte Dächer der Nebengebäude und Garagen können begründet werden.
- Fotovoltaik und Solaranlagen auf Dächern sind grundsätzlich zulässig.
- Zulässig sind nur stehende Giebeln mit einer max. Breite von 1,20 m (lichter Abstand der Außenpfosten). Zur Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge zusammen 60% der Traufbreite nicht überschreiten. Der Abstand der Giebeln vom Giebel beträgt mind. 1,50 m.
- Zwerggiebel sind zulässig, jedoch darf die Gesamtbreite max. 40% der Wandlänge des Hauptbaukörpers betragen.
- Als Fassadenmaterial sind Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein, Glas und Holz zugelassen. Unzulässig sind glänzende oder spiegelnde Materialien, Imitationsstoffe, Fliesen und Kunststoffe.
- Sichtbare Sockelhöhen sind bis 50 cm über OK Straße bzw. OK Urgelände zulässig. Die Sockelhöhe ist definiert als die Höhendifferenz zwischen OK Erdboden und OK der nächstliegenden Decke bzw. Kellerboden.
- Notwendige Abgrabungen sind auf dem Baugrundstück mit max. 0,50 m Höhenunterschied zur OK Urgelände zulässig. Notwendige Aufschüttungen sind auf dem Baugrundstück mit max. 1,00 m Höhenunterschied zur OK Urgelände zulässig.
- Oberirdische Tankanlagen sind nicht zulässig.

Festsetzung für die Höhen und Gestaltung (Skizze ohne Maßstab)

Textfestsetzungen:

III. Naturschutzfachliche und grünordnerische Festsetzungen

- Bestandssicherungsmaßnahme B 1 (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)**
 Auf der im B-Plan mit B 1 gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen als bestehende, alte Kompensationsverpflichtung umzusetzen:
 - Umbruch der vorhandenen Vegetationsdecke und Wiederansaat einer kräuterreichen Wiesensmischung in Anlehnung an RSM 8.1; nachfolgend extensive Mahd (1-2 mal / Jahr nach dem 15. Juni mit Abmähdung des Mähgutes, keine Düngung)
 - Anpflanzung von 3 hochstammigen Birnbäumen (lokale Sorten, 12-14 m, B. 3 xv) in einem Abstand von 12 m untereinander
 - Die Herstellung von Zufahrten von und in Richtung der K 22 ist nicht zulässig.
- Bestandssicherungsmaßnahme B 2 (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)**
 - Auf der im B-Plan mit B 2 gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Heckenpflanzungen auf Dauer zu erhalten und bei Abgang artgerecht zu ersetzen.
 - Die im B-Plan gekennzeichneten Nussbäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode artgleich zu ersetzen.
- Ausgleichsmaßnahme A 2 (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)**
 Auf den Baugrundstücken sind pro 150 m² versiegelter Fläche ein mittelgroßer Laub- oder ein hochstammiger Obstbaum (Hochstamm, 3x, m.B. 12-14) anzupflanzen, auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgerecht zu ersetzen.
 Als Arten können verwendet werden:
 Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Mehleibere (Sorbus aria), Schwedische Mehleibere (Sorbus intermedia), Speierling (Sorbus domestica), Obstbäume in Arten gem. Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer oder Ziergehölze (Hochstamm, 3 xv, m.B. 14-16)
- Ausgleichsmaßnahme A 3 (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)**
 Auf der im B-Plan mit A 3 gekennzeichneten, öffentlichen Flächen für die Retentionsanlagen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Einsatz der bodenfernen Bereiche mit einer kräuterreichen Wiesensmischung in Anlehnung an RSM 8.1; nachfolgend gelenkte Sukzession, d. h. Mahd und Räumung bei hydraulischen Erfordernissen
 - Anpflanzung von 5 Laubbäumen und 100 Stk Straucher oder lockere Hecke oder lockere Gehölzgruppen
 - Erforderliche Zäune sind in die Bepflanzung zu integrieren
 Als Arten können verwendet werden:
 Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Mehleibere (Sorbus aria), Speierling (Sorbus domestica) (Hochstamm, 3 xv, m.B. 14-16)
 Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hartjäger (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), [Straucher, 2 xv, o.B., 3-3 Grundtriebe, 100-150]
- Gehölzverwendung (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 25 BauGB)**
 Zur Gestaltung der häuslichen Freizeitanlagen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist ausschließlich als Solitärgehölz (max. 10 % des Gesamtanzahls) zulässig.
- Umsetzung (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
 A 2 in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsart der jeweils zugehörigen Gebäudes.
 A 3 in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsart der Retentionsanlagen.
- Zuordnung (§§ 1 und 135 BauGB)**
 Die Ausgleichsmaßnahmen sind zugeordnet:
 A 2 zu 100 % den Baugrundstücken
 A 3 zu 100 % den Retentionsanlagen

IV. Sonstige Festsetzungen

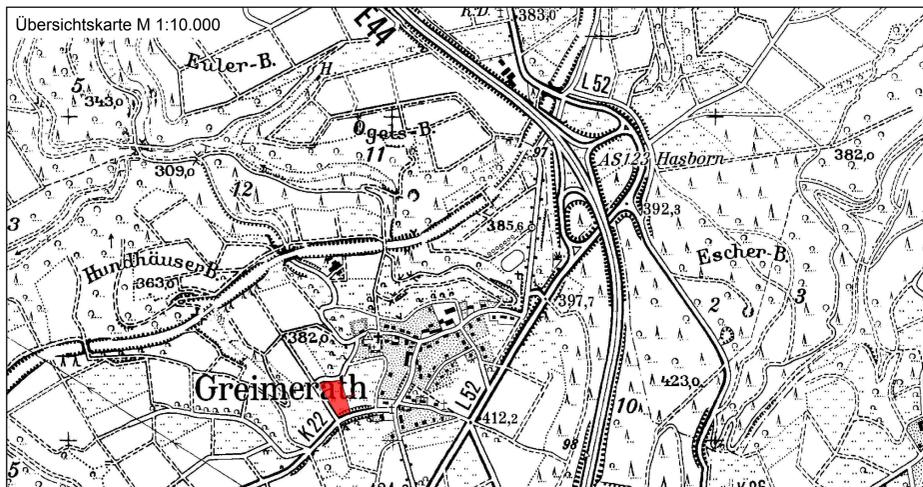
- Die Führung der Leitungen zur Stromversorgung und zur Telekommunikation hat unterirdisch in den öffentlichen Verkehrsflächen zu erfolgen.
- Auf mit A gekennzeichneten Flächen gilt für Fenster- und Glasfassadenanlagen ein Schalldämmmaß von R w >= 35 dB und für Außenwände und Dachflächen ein Schalldämmmaß von R w >= 40 dB.

V. Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise

- Das Oberflächenwasser ist auf den Privatgrundstücken in flachen Rückhalteumden oder in Zisternen (zur privaten Nutzung) zunächst zu speichern.
- Das Speichervolumen muss mind. 50 l/m² befestigte Fläche betragen.
- In Form von Überlaufschwellen und Notüberläufen kann bei intensiven und lang anhaltenden Niederschlägen das in den Mulden gesammelte Oberflächenwasser an das öffentliche Entwässerungsgrabensystem abgeleitet werden.
- Oberflächenbefestigung (gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB), Hofflächen, Zufahrten und Zuwegungen, Fuß- und Wirtschaftswege, Stellplätze und Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.
 Es können z. B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterterrassen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand/Kies, o. a.
- Der Anschluss von Drains an das Ableitungssystem für das Schmutzwasser ist verboten.

VI. Sonstige Hinweise und Empfehlungen

- Oberboden**
 Anfallender Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Verweidung zu schützen, § 202 BauGB. Da rüber hinaus ist die DIN 18915 in der aktuellen Fassung zu beachten.
- Vorhandene Gehölze**
 Zum Schutz von bestehenden Gehölzen und deren Wurzelsystem während der Bauarbeiten gilt die DIN 18920.
- Untergrund**
 Im Bereich der Baufächen ist mit unterschiedlichen Untergrundverhältnissen mit Wasser- und frostempfindlichen Böden zu rechnen. Zur Bemessung von Gründungs- und Sicherungsbauwerken wird die Erstellung eines Baugrunderkundens unter Beachtung der DIN 1054 empfohlen.
- Einfriedigungen**
 Gem. §17(2) LBAO sollen Einfriedigungen (Mauern, Zäune, etc.) in einem Mindestabstand von 50 cm zum Fahrbahnrand angeordnet werden.
- Niederschlagsbewirtschaftung**
 siehe IV. Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise Punkt 1.
- Grundwassersicherung**
 Mit zufließendem Hangwasser ist zu rechnen, daher sind bei Planung und Bau entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Brauchwassernutzung**
 Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden. Empfohlen wird die Rückhaltung in Regenwassersystemen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesetzes über das Trinkwasser, die Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Verbandsgemeinde in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
- Wasserversorgung**
 Zur Wasserversorgung höher gelegener Baupartien steht unter Umständen nur ein Vordruck von 1,3 bis 2,0 bar zur Verfügung. Ob der Einbau einer Druckerhöhungsanlage erforderlich ist, hat jeder Anschlussnehmer eigenverantwortlich zu prüfen.
- Regenerative Energie**
 Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z. B. Sonnenenergie, Erdwärme) wird empfohlen.
- Alliasten / Bodenbelastung**
 Der Einsatz zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Alliasten, bei der Baueinführung und im Baugenehmigungsverfahren ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. bauschutt, Hausmüll etc.) angebracht oder ergeben sich sonstige Hinweise (z. B. chemische / visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionale Stelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.
- Externe Kompensationsmaßnahme A 1**
 Als Externe Kompensationsmaßnahme A 1 wird eine Fläche von 5.600 m² vom Öko-Konto der OG Greimerath (Flur 7, Flurstück 14/1) abgetrennt. Die Maßnahme ist zu 23 % den Verkehrsflächen, zu 63 % der Bepflanzung und zu 14 % den Retentionsanlagen zuzuordnen.
- Archäologische Funde**
 Bei Bauarbeiten zu Tage tretende Funde (z.B. Mauern, Erdverfahrungen, Ziegel, Scherben, Münzen, usw.) sind gem § 17 DschPflG beim Rheinischen Landesmuseum zu melden.



Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, Seite 2986)
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 59)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.07.2007 (GVBl. Seite 105)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I Seite 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite 2470)
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2002 (BGBl. I Seite 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite 2470)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, Seite 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, Seite 2986)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.10.2007 (GVBl. Seite 191)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I Seite 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 26.09.2005 (GVBl. Seite 367)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1, Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 294).

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen den Katasteramt	Der Stadt-/Gemeinderat hat am gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde. den Katasteramt	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können.	Der Stadt-/Gemeinderat hat am den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gem. § 10 BauGB als Satzung den Stadt-/Gemeindeverwaltung
BESCHLOSSEN			
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung vom Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier / Kreisverwaltung	Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier / Kreisverwaltung angezeigt worden. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht. den Stadt-/Gemeindeverwaltung	Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet. den Der Ortsbürgermeister	Die Genehmigungsverfügung der ADD / der Kreisverwaltung vom / die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom bis ist am gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan den Stadt-/Gemeindeverwaltung
RECHTSVERBINDLICH			

Planfassung:
für die Genehmigung

Verfasser:

 54516 Wittlich
 fon: 0 65 71 / 90 25-0
 mail: info@reihner.de
 Eichenstraße 45
 fax: 0 65 71/90 25-29
 page: www.reihner.de

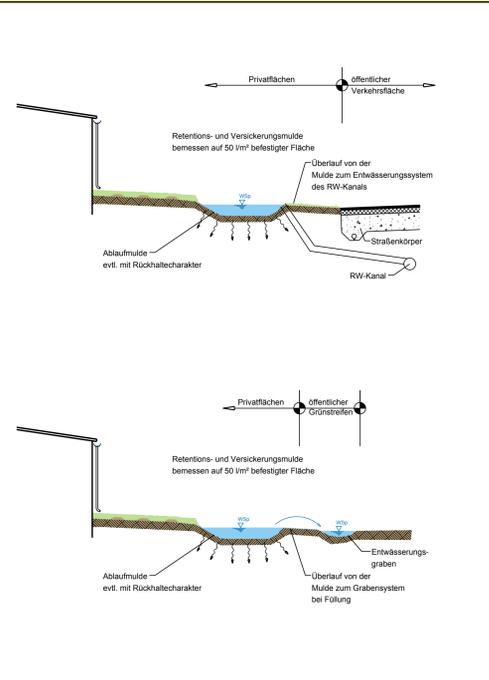
Bebauungsplan
 Ortsgemeinde: GREIMERATH
 Teilgebiet: OBER DER KIRCH II
 21. Juli 2009

ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHER BEGLEITPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE GREIMERATH TEILGEBIET "OBER DER KIRCH II"

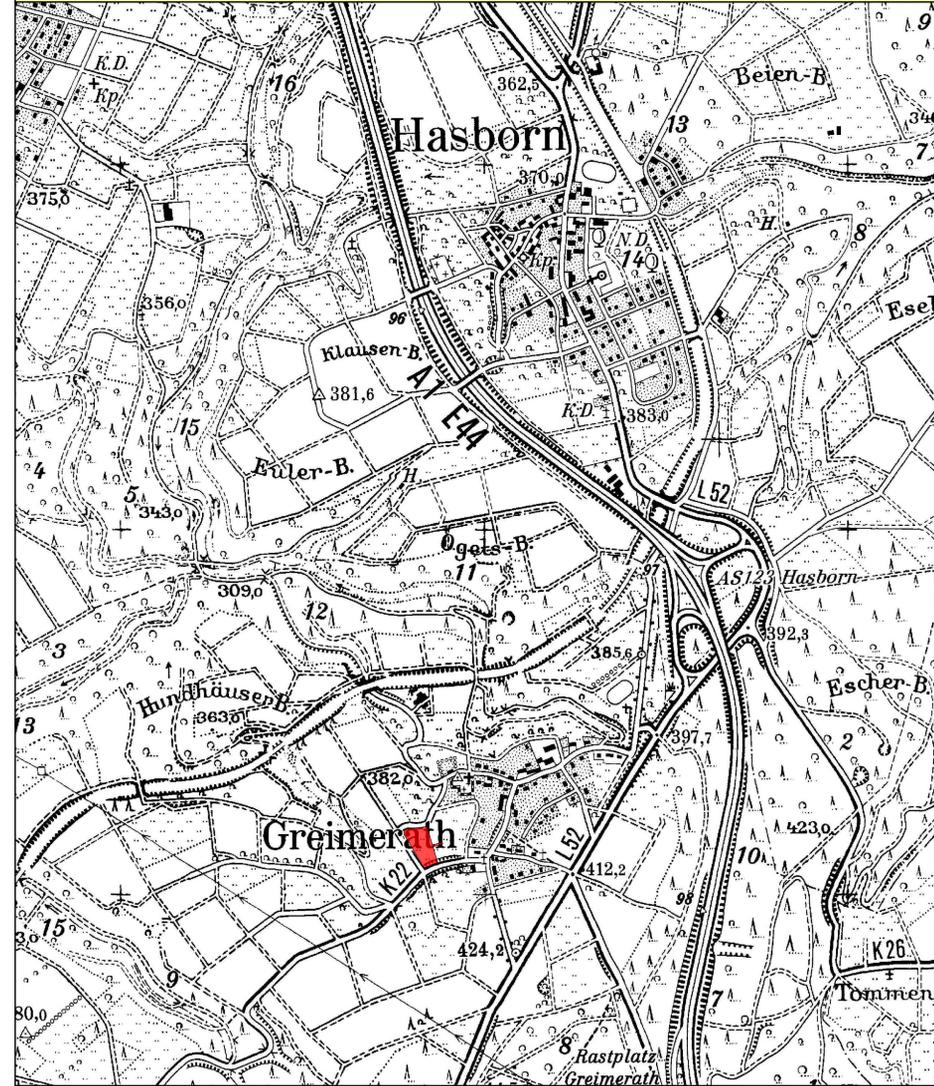
Lageplan M 1 : 500



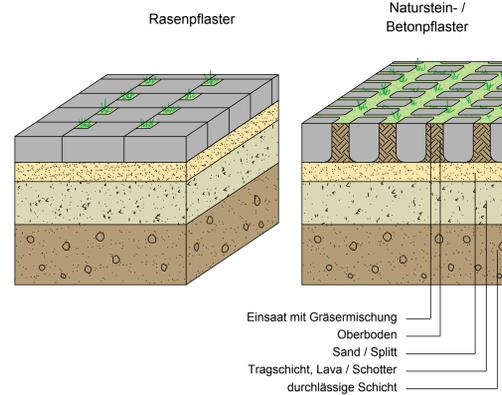
Rückhaltung auf den Privatgrundstücken, o. M.



Übersichtskarte M 1:10.000



WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNG



- Legende:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Verkehrsflächen
 - öffentliche Grünflächen
 - private Grünflächen
 - Muldengraben
 - vorh. RW-Leitung
 - vorh. SW-Leitung
 - vorh. WW-Leitung
 - gepl. RW-Leitung
 - gepl. SW-Leitung
 - gepl. WW-Leitung
 - Zentrale Rückhaltebecken
 - ① Grundstücknummerierung

REGENWASSERNUTZUNG

Beispiel für die Regenwassernutzung in Gebäuden

Toilettenspülung
Reinigung und Garten

Bei Vollfüllung der Zisterne ist ein Überlauf in die Grünfläche möglich.

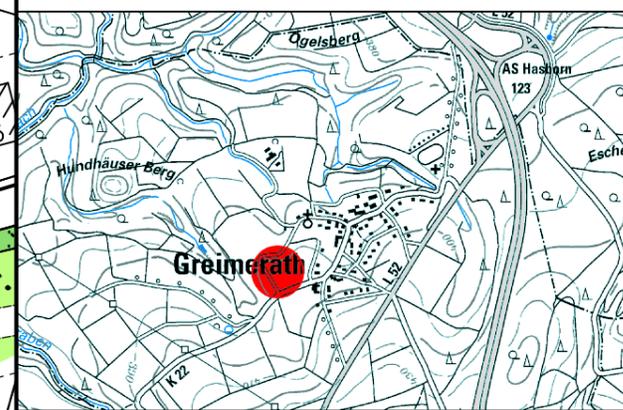
Die Empfehlung des Bundesgesundheitsministerium zum Umgang mit Regenwasser sind zu beachten!

4.				
3.				
2.				
1.				
NR.	GEGENSTAND DER ÄNDERUNG:	DATUM:	BEARBEITET:	GEPRÜFT:
54516 Wittlich fon: 0 65 71 / 90 25-0 fax: 0 65 71/90 25-23 mail: info@reihnsner.de page: www.reihnsner.de				
Eichenstraße 45 54516 Wittlich Tel. 06571/9025-0 Fax. 06571/9025-23				
PLANNUNGSPHASE: Vorentwurfsplanung				
BAUVORHABEN: Entwässerung des Teilgebietes "Ober der Kirch II" in der Ortsgemeinde Greimerath				
PLANBEZEICHNUNG: Entwässerungstechnischer Begleitplan				
AUFTRAGGEBER: Verbandsgemeindewerke Manderscheid				
PLANNER: Ingenieurbüro Max & Reihnsner Bauleitplanung - Wasserwirtschaft - Statistik Verkehrsplanung - Geoinformationssystem Eichenstraße 45 54516 Wittlich Tel. 06571/9025-0 Fax. 06571/9025-23		AUFTRAGGEBER:		
ERSTSTELLUNGSdatum: 31. März 2009		PLOTTIDatum: 21. Juli 2009		
BEARBEITET: Thomas Pitsch	GEZEICHNET: Thomas Trossen	GEPRÜFT: Thomas Pitsch		
PROJEKTNUMMER: S-3/02/08	MASSSTAB: 1 : 500	BLATTGRÖSSE: 0,76 m²	BLATT-NR.: 1/1	
CAD-ZEICHNUNG: Servendat/Datei/Projekt/Ober der Kirch Erweiterung B-Plan CAD/Planung/1P.dwg				© copyright by Max & Reihnsner



- Fettwiese / -weide, artenarm
- ↓ Grünlandbrache
- . Grünlandeinsaat
- .. Garten
- . Rain / Straßenrand
- Strauchhecke
- Baumhecke
- ⊗ Nussbaum jung
- Obstbaum alt
- Retentionsanlagen
- A Asphalt

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000



Datengrundlage:
 Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Rheinland-Pfalz mit dem Stand vom Januar 2006

h o g n e r .

högner landschaftsarchitektur
 54213 mittheim, Weinbergstr. 14
 telefon: 06307 99 22 88, e mail: info@hoegner-la.de

UMWELTBERICHT
BESTANDSPLAN
 Greimerath
 "Ober der Kirch II"

Stand: 19/05/2009 Maßstab: 1:1.000